

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. Mai 1873.

1. Verkoppelungsgesetz.

Die Bürgerschaft ist mit den Anträgen des Senats einverstanden.

2. Kriegerdenkmal.

Die Bürgerschaft vereinigt sich gern mit dem Senat zu dem Beschlusse, daß der Entwurf des Bildhauers Karl Keil aus Wiesbaden zur Ausführung gebracht und als Platz für das Denkmal der ehemalige Mühlenplatz auf dem Abenthorswall bestimmt werde, und beauftragt auch ihrerseits die berichtende Deputation, wegen der Ausführung das Nähere mit dem Künstler festzustellen und demnächst die Aufstellung des Denkmals zu veranlassen, indem sie derselben die förderksamste Wirksamkeit für diese Angelegenheit empfiehlt.

3. Pensionsgesuch des Katasterfeldmessers Heinrich Wilhelm Rosß.*)

Auch die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß dem Katasterfeldmesser Heinrich Wilhelm Rosß eine Pension von jährlich 2000 Mark bewilligt werde.

4. Ergänzung der Schöffdeputation.

An Stelle des ausgeschiedenen Herrn Richter Mohr hat die Bürgerschaft Herrn Dr. Fr. Meier zum Mitgliede der Schöffdeputation erwählt.

5. Wasserkunst.

Dem Antrage der Deputation wegen der Wasserleitung erteilt auch die Bürgerschaft ihre Zustimmung und bewilligt demnach für die erforderliche Erweiterung des Röhrennetzes auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen die beantragten 90,000 Mark.

6. Ergänzungsbauten auf der Wunstorf-Bremer und Bremen-Geeste Bahn.

Die Bürgerschaft erteilt den Anträgen der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen ihre Genehmigung und bewilligt die beantragten 49,942 Mark 50 Pfennige.

7. Abänderung einiger Bestimmungen der Vormundschaftsordnung.

Den vorgeschlagenen Abänderungen der Vormundschaftsordnung will die Bürgerschaft zwar ihre Genehmigung erteilen, wünscht aber, daß der § 79 folgendermaßen gefaßt werde:

„Unbewegliche Güter der Pflinglinge, sowie dingliche Gerechtsame derselben an unbeweglichen Gütern können bei Strafe der Nichtigkeit nicht ohne Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde (Pupillencommission, Aemter in Begeesack und Bremerhaven) durch die Vormünder öffentlich oder unter der Hand veräußert werden. Zu dem Ende haben die Vormünder sich in solchen Fällen an die vormundschaftliche Behörde zu wenden und derselben

- a. die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Veräußerung zu einem gewissen Preise nachzuweisen;
- b. den Grundsteuerwerth der zu veräußernden Grundstücke nachzuweisen. Ob noch eine besondere Schätzung stattzufinden habe, und ob ein Bericht von Sachverständigen über den gegenwärtigen Zustand der Grundstücke beizubringen sei, hängt von dem Ermessen der vormundschaftlichen Behörde ab;
- c. nachzuweisen, daß das Kaufgeld oder die Gegenleistung gehörig gesichert werde;
- d. bei nicht öffentlichen Verkäufen einen schriftlichen Kaufvertrag einzureichen.

*) Berichtigung. In der Senatsmittheilung vom 30. April (S. 313) ist statt des Vornamens „Georg“ zu lesen: „Heinrich.“

Ueber den Antrag der Vormünder sind die Pfleglinge, sofern sie über 18 Jahre alt sind, zu vernehmen.

Die vormundschaftliche Behörde kann indeß von der Vernehmung absehen, falls dieselbe sich ohne erhebliche Schwierigkeiten nicht bewerkstelligen läßt.

Wenn solchergestalt verfahren ist, kann der Pflegling nach erlangter Volljährigkeit die Veräußerung nicht anfechten oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen nachsuchen.

Ferner beantragt sie, daß die ganze Vormundschaftsordnung neu publicirt werde, unter Aufnahme der betreffenden Bestimmungen der Verordnungen vom 21. September 1868, 1. Juli 1870 und 29. Juni 1872 No. LXII sub V und mit Berücksichtigung der Verordnung vom 29. Juni 1872 No. LXIII. Dabei wird außerdem

- 1) in § 1, und 4 des Amtes Bremerhaven zu gedenken sein,
- 2) in § 2 statt der Worte „jeder Bürger und Untergehörte, der den Bürger „oder Huldigungseid geleistet hat“, zu sagen sein, jeder Staatsangehörige, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.“
- 3) in § 4 ist das Wort „zweiten“ vor Obergerichtssecretär zu streichen,
- 4) in § 17 das Wort „erste“ vor Obergerichtssecretär, endlich
- 5) in § 70 der veraltete Zusatz „und constituirte Hypotheken.“

8. Fortsetzung der Hornerstraße.

Den Anträgen der Baudeputation ertheilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung und beschließt demnach die Expropriation der Anlage 1. 2. zum Bericht der Baudeputation näher bezeichneten Immobilien von Nicolaus Fesensfeld Erben und Bernhard Garbade und bewilligt die Kosten der Straßenanlage mit 50,000 Mark zur Disposition der Baudeputation. Als Vermittlungsdeputation beauftragt sie die für die Venlo-Hamburger Bahn bestehende Deputation.

Die Bürgerschaft erinnert bei dieser Gelegenheit an den noch rückständigen Bericht nebst Zeichnung über den die Verbindung der Stadt mit dem Landgebiet betreffenden Straßenplan, namentlich auf dem rechten Weserufer, wobei sie zu berücksichtigen anheim giebt, daß es sich empfehlen möchte, schon jetzt eine neue Straße zu projectiren, die die Stadt mit dem in Schwachhausen angelegten Begräbnißplatz in möglichst directe Verbindung brächte, so wie ebenfalls auf einen neuen Vorschlag wegen Verbindung der Hollerallee mit der Waller Chaussee Bedacht zu nehmen; indem die in dem bisherigen Stadtplan projectirte Linie durch die Erbauung der Venlo-Hamburger Eisenbahn nicht mehr ausführbar erscheint. Die Bürgerschaft ersucht den Senat diese Arbeiten thunlichst beschleunigen zu lassen, damit die Bebauung nicht verzögert resp in den neuen Straßenlinien Gebäude errichtet werden, die entweder wieder zu entfernen sein, oder die richtigen Linien unmöglich machen würden.

9. Geländer am Bollwerk des Altenwalls.

Dem Antrage der Baudeputation entsprechend ertheilt ihr die Bürgerschaft den Auftrag das fragliche Geländer wie im Bericht des Bauinspectors Kiehne näher beschrieben herzustellen und genehmigt die erforderliche Nachbewilligung von 1800 Mark zu Cap. 8 pos. 6 des Budgets der Ausgaben pro 1873.

10. Anlage auf dem Hauptbahnhofe.

Die Bürgerschaft bewilligt für die Herstellung eines Locomotivschuppens nebst Wasserstation die beantragten 117,440 Mark.

11. Wegeverbindung zwischen Borgfeld und Silienthal.

Bei gegenwärtigen Umständen sieht die Bürgerschaft weiteren Mittheilungen des Senats entgegen.

12. Empfang des Bundesraths und des Reichstags.

Die Nachricht von dem bevorstehenden Besuche des Bundesraths und des Reichstags in unserer Stadt ist, wie von der ganzen Bevölkerung, so insbesondere

auch von der Bürgerschaft freudig begrüßt, und der Wunsch allgemein, daß diesen hohen Corporationen ein würdiger Empfang bereitet werden möge.

Bekanntlich hat ein Festcomité dieselben zu einem Festmahle auf der Börse eingeladen und sorgt für die Bewirthung.

Es wird aber anerkannt werden müssen, daß für verschiedene andere Zwecke, als Ausschmückung der öffentlichen Gebäude, Wein aus dem Rathskeller, Beschaffung von Fuhrwerken 2c. auch städtischerseits Mittel erforderlich sind, und will die Bürgerschaft daher dem Senat für den angegebenen Zweck einen Fonds bis zu 10,000 Mark als Nachbewilligung zu dem Budgetposten für Bewirthungen zur Disposition stellen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. Mai 1873.

1. Schulgeld der Realschule.

Nachdem die Bürgerschaft bereits durch ihren Beschluß vom 20. Novbr. v. J. sich mit den Anträgen des Berichts der Schuldeputation vom 11. October 1872 (S. 561 der Verhdlg.), also auch mit der beantragten Erhöhung des Schulgeldes für die Realschule einverstanden erklärt hat, genehmigt nunmehr der Senat, nachträglich zu der in seiner Mittheilung über das Budget vom 16. April d. J. ausgesprochenen Zustimmung zu der beantragten Erhöhung der Lehrergehälter, ebenfalls die Erhöhung dieses Schulgeldes, wie vorgeschlagen, auf 60 Mark für die unteren Classen (mit Einschluß der vierten) und 80 Mark für die übrigen Classen, und so, daß diese Erhöhung mit dem 1. Octbr. d. J. eintritt.

2. Revision der Bauordnung in Beziehung auf Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Senat theilt der Bürgerschaft einen von der Sanitätsbehörde rüchftlich des obigen Gegenstandes erstatteten Bericht hieneben mit dem Antrage mit, denselben an die Deputation, welche durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 22. Mai und 7. Juni 1871 mit einer Revision der Bauordnung vom 25. Juni 1863 beauftragt worden ist, zur Erwägung und geeigneten Berücksichtigung der von der Sanitätsbehörde angeregten Punkte zu verweisen. Der gedachten Deputation ist neben dem Auftrage zur Revision der Bauordnung im Allgemeinen der besondere Auftrag ertheilt worden, zu § 6 der gedachten Verordnung über die bauliche Einrichtung der Pack- und Lagerhäuser zunächst zu berichten und dieselbe hat demgemäß einen hierauf beschränkten Bericht erstattet, welcher bereits am 5. Januar 1872 der Bürgerschaft zur Erklärung zugegangen ist, jedoch bisher ebensowenig als der weitere Auftrag der Deputation Erledigung gefunden hat. Diese Deputation wird daher auch noch berufen sein, ihre Thätigkeit auf die neuen Vorschläge der Sanitätsbehörde auszu dehnen.

Anlage.

3. Gewährung einer Pension für den ehemaligen Weserbahnhofs-aufseher Wulsten.

Dem Senat hat der frühere Aufseher am Weserbahnhof, Johann Wulsten, geboren am 12. April 1836 zu Gröplingen, eine Vorstellung eingereicht, in welcher er um die Bewilligung einer angemessenen Pension bittet, da er seit dem 1. Mai 1872 wegen völliger Blindheit seines Dienstes entlassen, ohne anderweitige Hilfsmittel sich mit seiner Familie, Frau und zwei Kindern, in einer höchst bedrängten Lage befinde.

Der Bittsteller führt an, daß er am Weserbahnhof seit dem ersten Tage der Eröffnung desselben, am 10. August 1859, beschäftigt gewesen ist, zuerst als Arbeiter, dann seit 1861 als Oberarbeiter, im Jahre 1867 zum Aufseher befördert